Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 83. **Marienburg,** den 18. Oktober. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 14. Oktober 1905.

Vorbereitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1906.

Die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, die ihnen obliegende Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1906 unverweilt in Angriff zu nehmen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Personenstands-Aufnahme.

Mit der Aufnahme des Personenstandes ist gemäß Artikel 36 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz auf Anordnung der Königlichen Regierung überall **bestimmt am 14. November d. Js.** zu beginnen. Kann die Aufnahme nicht an einem Tage zu Ende geführt werden, so ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens am 18. November d. Js., zum Abschluß zu bringen.

Zur Einziehung der erforderlichen Auskunft über die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen sind wiederum, wie in den Vorjahren, Hauslisten nach dem vorgeschriebenen Formular zu verwenden. Um in dieser Hinsicht **tatsächliche** Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, haben die Ortsvorsteher **vor** Aufnahme des Personenstandes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß es zur Vermeidung irriger Annahme bei der Veranlagung jedem Steuerpflichtigen freisteht, seine Einkommensverhältnisse in der Hausliste darzulegen.

Für die Ausfüllung der Hauslisten ist der Stand der Bevölkerung am 14. November d. Js. maßgebend.

Anfertigung des Personen-Verzeichnisses in Verbindung mit der Gemeindesteuerliste.

Für die Anfertigung des Personen-Verzeichnisses gelten die Vorschriften des Artikels 37 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 2 für 1895).

In dem Personen-Verzeichnis sind nur die Haushaltungsvorstände und einzelsteuernden Personen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens namentlich aufzuführen. Die zur Haushaltung gehörigen Personen, wie Ehefrau, Kinder u. s. w. sind nicht namentlich aufzuführen, sondern in den Spalten 4 bis 7 neben dem Namen des Haushaltungsvorstandes zahlenmäßig nachzuweisen. Nur dann sind solche Familienglieder unter besonderer Nummer namentlich nachzuweisen, a, wenn Ehefrauen von den Ehemännern **dauernd getrennt** leben und b, wenn Kinder (auch minderjährige), einschließlich der angenommenen Stief- und Pflegekinder, ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Die zu a und b genannten Personen sind demnächst auch in den Staats- und Gemeindesteuerlisten besonders zu veranlagen.

Die von einem Steuerpflichtigen zu Dienstleistungen gegen Entgelt (Gehalt, Lohn, freie Wohnung, Naturalien usw.) angenommenen Personen (Dienstboten, Scharwerker, Gesellen, Inspektoren, Handlungs- und Käsereigehilfen, Commis usw.) gehören nicht zum Haushalt und sind in dem Personen-Verzeichnis namentlich aufzuführen.

Besondere Sorgfalt ist gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes auf die Ausfüllung der Spalte 6 zu verwenden. Nur solche Kinder sind mitzuzählen, die am 1. April 1906 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Spalten 4 bis 7 des Verzeichnisses sind auszufüllen, am Schlusse aufzurechnen und zu rekapitulieren.

Einkommen von 900 ℳ und darunter sind wegen der Zuschläge von kommunalen und anderen Körperschaften in den Spalten 14 bis 20 zu berechnen. Das Personen-Verzeichnis dient dann gleichzeitig als Gemeindesteuerliste. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach den Vorschriften für Einkommen von mehr als 900 ℳ und erstreckt sich auch auf solche Censiten, die zwar in die Staatssteuerliste übernommen, aber nach §§ 18, 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 von der Einkommensteuer oder nach § 17 Nr. 2 des Ergänzungssteuer-Gesetzes von der Ergänzungssteuer befreit sind. **Der Grundbesitz gemeindesteuerpflichtiger Censiten ist in der Spalte „Bemerkungen" durch ziffermäßige Angaben des Flächeninhalts, des Grundsteuer-Reinertrages und des Gebäudesteuer-Nutzungswertes zu erläutern,** auch ist neben dem Schuldkapital und Zinsfuße der Name, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

Auf dem Titelblatte ist die vorgedruckte Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Personen-Verzeichnisses auszufüllen.

Verzeichnis der Forensen.

Neben dem Personen-Verzeichnis haben die Ortsvorsteher ein Verzeichnis derjenigen Forensen nach Muster IV anzufertigen, welche in einem anderen preußischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagen sind. In diesem Verzeichnis erscheinen alle derartigen Forensen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens aus dem in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe. Die Ausfüllung des Verzeichnisses muß dem Vordruck genau entsprechen. Ein Auszug daraus ist der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bezw. des Veranlagungsortes der einzelnen Forensen **ungesäumt spätestens bis zum 17. Nov. d. Js.** zu übersenden, damit ihn der betreffende Ortsvorsteher noch zur Staatssteuerliste für 1906 benutzen kann. Der Tag der Absendung der Auszüge ist in Spalte 11 einzutragen und das Verzeichnis demnächst den Voreinschätzungsarbeiten beizufügen.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

Bei Aufstellung der Staatssteuerliste sind die Bestimmungen des Artikels 38 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zu beachten.

In die Staatssteuerliste sind unter Einhaltung der im Personen-Verzeichnis beobachteten Reihenfolge alle Personen aufzunehmen,

a. die im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 900 ℳ oder nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 ℳ veranlagt waren (einschließlich der im Zugangswege Veranlagten),

b. denen nach seitherigen Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Ortsvorstehers ein steuerpflichtiges Gesammt**einkommen** von mehr als 900 ℳ (Spalte 23) oder aber ein steuerbares **Vermögen** von mehr als 6000 ℳ (Spalte 22) beizumessen ist.

Mit Ausnahme der Spalten 6 b, 10, 13, 15 b, 17, 19^2, 22, 27 b bis 32 und 33 b, bis 37 einschließlich sind sämmtliche Spalten von den Ortsvorstehern auszufüllen.

In Spalte 1 a wird die Eintragung der Nummer des laufenden Jahres nach Abschluß der Veranlagung **diesseits bewirkt.** Die vorjährigen Nummern sind in dieser Spalte mit **rother Tinte** anzugeben.

Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personen-Verzeichnisses ausgefüllt.

Mitglieder einer Voreinschätzungs- oder Veranlassungskommission sind als solche namentlich zu bezeichnen.

In den Spalten 8 a und 8 b ist der Flächeninhalt und der Grundsteuer-Reinertrag der **verpachteten** Ländereien besonders anzugeben.

In den Spalten 11 und 14 ist das Nettoeinkommen aus Grundvermögen bezw. Handel und Gewerbe einzutragen, d. h. das verbleibende Einkommen nach Abzug der mit den Quellen desselben verbundenen sachlichen Ausgaben; Artikel 11^{II}, Artikel 15, Artikel 16^2 und Artikel 18^{II} der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900.

Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Ausfüllung der Spalten 9 zu 1 und 20 sind nur solche Schulden, dauernde Lasten, Altentheile, Zinsen usw. zu berücksichtigen, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. **In Spalte 21 zu 1 ist neben dem Schuldkapital und Zinsfuß auch der Name, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.**

In Spalte 26 und 33a ist der für 1905 veranlagte Einkommensteuer bezw. Ergänzungssteuersatz einzutragen. Falls eine Ermäßigung des Steuersatzes stattgefunden hat, ist der Vermerk „auf Berufung" oder „auf Beschwerde" hinzuzufügen.

Auf die Nachweisung derjenigen Steuerpflichtigen, die für 1905 von einem Einkommen über 3000 ℳ veranlagt waren, ist die gleiche Sorgfalt zu verwenden, wie bezüglich der Censiten mit weniger als 3000 ℳ Einkommen.

In Spalte 38 sind die in § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgesehenen Ermäßigungsgründe mit kurzer Erläuterung anzugeben.

Sämtliche Namen und Zahlen sind **deutlich** auf die dazu vorgedruckten Linien zu setzen.

Eintragungeu für ihre eigene Person dürfen die Ortsvorsteher nicht bewirken. Zur Vornahme dieser Eintragungen sind vielmehr von der Königl. Regierung bestimmt:

1. für den Bürgermeister in Marienburg der Stadtrat Otto Halb in Marienburg,
2. für den Bürgermeister in Neuteich der Beigeordnete Wilda in Neuteich,
3. für den Bürgermeister in Tiegenhof der Beigeordnete Schönwald in Tiegenhof,
4. für den Gemeindevorsteher in Fürstenwerder der Gutsbesitzer Johannes Schultz,
5. für den Gutsvorsteher in Kykoit der Gutsbesitzer Otto Tornier in Fischau,
6. für den Gemeindevorsteher in Orlofferfelde der Gutsbesitzer Heinrich Bergthold daselbst,
7. für den Gemeindevorsteher in Lindenau der Gutsbesitzer Franz Tornier daselbst,
8. für den Gemeindevorsteher in Rosenort der Gutsbesitzer Hermann Claaßen daselbst,
9. für den Gemeindevorsteher in Sandhof der Gutsbesitzer Abraham Fieguth daselbst,
10. für den Gemeindevorsteher in Markushof der Hofbesitzer Gottfried Krüger daselbst,
11. für den Gemeindevorsteher in Schönsee der Hofbesitzer Eduard Harder daselbst,
12. für den Gemeindevorsteher in Tiegenort der Hofbesitzer Gustav Stanke daselbst,
13. für den Gemeindevorsteher in Grunau der Hofbesitzer Adolf Claaßen daselbst,
14. für den Gemeindevorsteher in Kunzendorf der Gutsbesitzer Emil Katzfuß daselbst,
15. für den Gemeinde- und Gutsvorsteher in den übrigen Ortschaften die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission.

Den vorgenannten Personen sind die erforderlichen Listen und Unterlagen zur Veranlagung der Ortsvorsteher von Letzteren rechtzeitig zu übersenden.

Vorbereitung der Staatssteuerrolle.

Auf Grund der Staatssteuerliste haben die Guts- und Gemeindevorsteher demnächst die Staatssteuerrolle unter Benutzung des Musters V zu Artikel 38 Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vorzubereiten.

Formulare.

Die erforderlichen Formulare sind aus der Buchdruckerei von **O Halb** hierselbst zu beziehen.

Vorjährige Steuerlisten.

Die bei den Vorarbeiten zu benutzenden Personen-Verzeichnisse und Steuerlisten für 1905 können seitens der Ortsvorsteher vom 6. November d. Js. hier abgeholt werden.

Die bis zum 11. November d. Js. nicht abgeholten Listen werden den Ortsvorstehern ohne ihren Antrag durch die Post übersandt.

Schußbestimmungen.

Die vorbezeichneten Arbeiten müssen in den ländlichen Ortschaften **unter allen Umständen**

bis zum 22. November d. Js.

in den Städten Neuteich und Tiegenhof

bis zum 29. November d. Js.

und in der Stadt Marienburg

bis zum 5. Dezember d. Js.

beendigt sein. Unmittelbar darauf haben die ländlichen Ortsvorsteher das gesammte Veranlaguugsmaterial (Hauslisten, Personenverzeichnis, etwaige Auszüge aus Forensen-

Verzeichnissen, Staatssteuerrolle) nebst der Staatssteuerliste und dem Personen-Verzeichnis für 1905 den Voreinschätzungs-Kommissionen einzureichen.

Deren Vorsitzende sind ermächtigt, alle Unterlagen, die ihnen nicht bis zum 22. November d. Js., Abends, zugehen, ohne Weiteres von den säumigen Ortsvorstehern kostenpflichtig abholen zu lassen.

Censiten, die nach dem Ermessen des Ortsvorstehers behufs Klarstellung der Einkommensverhältnisse zur Steuererklärung aufzufordern sind, obgleich sie im Vorjahr von weniger als 3000 ℳ Einkommen veranlagt waren, sind mir unter Begründung des Vorschlages bis zum 5. Dezember d. Js. namhaft zu machen.

Weitere Verfügungen an die Voreinschätzungskommission bleiben vorbehalten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 2. Marienburg, den 10. Oktober 1905.

Die Königliche Regierung in Danzig hat die nachstehenden **Ernennungen zu Vorsitzenden bezw. Mitgliedern der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission und Stellvertretern** verfügt, die ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Für den Bezirk	ist an Stelle des	ernannt	zum
26	Amtsvorstehers Mix-Markushof	Gemeindevorsteher Janzen-Markushof	Vorsitzenden
„	Gutsbes. Gerhard Bergmann-Thiergartsfelde	Hofbesitzer Julius Claaßen-Thiergartsfelde	stellvertr. Vorsitz.
„	desselben	„ Julius Boettcher „	Mitgliede
„	Gutsbesitzers Gustav Krüger-Thiergart	„ Gottlieb Boettcher-Thiergart	stellv. Mitgliede
„	Kaufmanns Peter Dueck-Thiergart	„ Gustav Krueger „	Mitgliede
22	Hofbesitzers Gerhard Regehr-Stalle	Gutsbesitzer Paul Vollerthun-Klakendorf	„
„	„ Otto Wichmann-Reichfelde	„ Hermann Penner-Reichfelde	stellv. Mitgliede
30	Kaufmanns Peter Froese-Tiegenhof	Kaufmann Friedrich Kaminske-Tiegenhof	Mitgliede

Der Landrat.
Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 3. Auf Grund der §§ 10, 16 und 21 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. März 1902 bestelle ich den **Mechaniker Gustav Klagemann in Neuteich zum Sachverständigen behufs Prüfung der Kraftfahrzeuge** und ihrer Führer für den Kreis Marienburg.

Danzig, den 30. September 1905.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung
gez.: von Liebermann.

Marienburg, den 16. Oktober 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Marienburg, den 14. Oktober 1905.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Juli 1901: Seite 122 — erinnere ich die Ortspolizeibehörden des Kreises an die **rechtzeitige Vornahme** der jährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und im Winter abzuhaltenden **Revisionen der gewerblichen Anlagen.** Die Revisionen dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die zufolge vorbezeichneter Kreisblatts-Verfügung am 10. November jeden Jahres an mich einzureichenden Katasterblätter für gewerbliche Anlagen nicht gehörig vervollständigt werden könne. Besonderer Anzeigen, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Nr. 5. Marienburg, den 14. Oktober 1905.

Diejenigen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche meiner Kreisblattsverfügung vom 27. Juli 1901 (Kreisblatt Nr. 60) bezw. vom 4. Juli 1904 (Kreisblatt Nr. 55) betreffend **die Einreichung der Katasterblätter für die gewerblichen Anlagen,** noch nicht entsprochen haben, werden ersucht, derselben nunmehr bestimmt binnen 5 Tagen zu genügen.

Nr. 6. Marienburg, den 16. Oktober 1905.

Nachdem der Trichinenschauer Gastwirt **Jünger** zu Palschau sowie die stellvertretende Trichinenschauerin Witwe **Gebauer** daselbst **verzogen** sind, wird bis zur **Neubesetzung der Stellen die Trichinenschau in den Ortschaften Palschau und Pordenau** dem Trichinenschauer **Pibelski** zu Neukirch und in **Barendt** dem Trichinenschauer **Arndt** zu Ließau übertragen.

Nr. 7. Marienburg, den 14. Oktober 1905.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß in der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis Ende März 1906 **eine Hauskollekte** bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen **zum Besten der Arbeiterkolonie Hilmarshof bei Konitz** stattfindet.

Die Einsammlung der Kollekte ist durch polizeilich legitimierte Erheber zu bewirken, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Nr. 8. Marienburg, den 14. Oktober 1905.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstande des Westpr. Provinzial-Fechtvereins zu Danzig in den Monaten November und Dezember d. Js. **eine Verlosung von Marzipan zum Besten einer Weihnachtsbescheerung hilfsbedürftiger Waisenkinder** veranstaltet wird und daß 12000 Lose zum Preise von 0,25 ℳ für jedes einzelne Los in den Regierungsbezirk Danzig ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 9. Marienburg, den 14. Oktober 1905.

Das Königliche Proviantamt zu Riesenburg kauft **Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh (auch Maschinen-Breidrusch)** an. Die Ortsbehörden wollen die Ortseingesessenen auf diese Verkaufsgelegenheit aufmerksam machen

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die **Rotlaufkrankheit** unter den Schweinen des Zimmergesellen Julius Feiler zu Hoppenbruch ist **erloschen.** Die verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Amt Sandhof zu Hoppenbruch, den 13. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Wegen konstatierten **Rotlaufs unter den Schweinen** des Maurerpoliers Janzen hierselbst, wird über die Ställe des Albrecht'schen Grundstücks zu Hoppenbruch hiermit die Sperre verhängt.

Amt Sandhof zu Hoppenbruch, den 13. Okt. 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 8. Unter dem Schweinebestande des Käsereipächters Walliser in Marienau ist die **Schweineseuche ausgebrochen;** Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Marienau, den 14. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Da der Ausbruch der **Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande** des Arbeiters Wardetzki in Gnojau amtlich konstatiert ist, wird die Sperre über den Stall des Genannten verhängt,

Gnojau, den 13. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. **Schwente-Verband.**

Bei der Michaeli-Schau d. Js. hat es sich herausgestellt, daß die **sämtlichen Stegbrücken sich in einem Zustande befinden, welcher es kaum gestattet hinüber zu reiten.** Die Brücken haben sämtlich nur eine sehr geringe Breite und sind nicht mit Schutzbalken versehen. — Werden nun die Bohlen infolge von Regen, wie es z. B. diesmal der Fall war, naß und schlüpfrig, so haben die Pferde keinen sicheren Tritt, gleiten aus und die Gefahr eines Absturzes, welcher bei der hohen Lage der Brücken für Roß wie Reiter doch von den verhängnisvollsten Folgen sein könnte, ist in hohem Maße vorhanden. Das Verlangen nach Herstellung einer sicheren Passage kann deshalb nur als gerechtfertigt anerkannt werden.

Der Vorstand richtet demgemäß an die Herren Interessenten und diejenigen Gemeinden, welche diese Brücken zu unterhalten haben, die ergebenste Bitte, **diese Brücken bis zur nächstjährigen Johanni-Schau durch Erdpforten mit geeigneten Durchlässen zu ersetzen.** Der Verband rechnet um so eher darauf, daß seinem Wunsche nachgekommen wird, da vielfach die Brückenbohlen nicht mehr tragfähig erscheinen, also kostspielige Reparaturen in kürzester Zeit unerläßlich sein dürften. Holz ist aber z. Zt. teuer und wenig haltbar; dagegen sind Cementdrummen billig und von unbegrenzter Haltbarkeit.

Der Ersatz der Holzbrücken durch Cementdrummen liegt demgemäß im eigenen Interesse der Verpflichteten.

Sollte dem Wunsche des Verbandes nicht nachgekommen werden, so sind unter allen Umständen solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen, daß die Brücken für einen Reiter ohne jede Gefahr passierbar sind. Geschieht dies nicht, so ist der Verband gezwungen, von den ihm zustehenden Befugnissen Gebrauch zu machen.

Marienau, den 6. Oktober 1905.

Der Verbands-Vorsteher. R. Lietz.

Druck von O. Halb, Marienburg.